

Übersicht zu den geltenden Förderkriterien zum 01.01.2025 für die SHK nach § 20h SGB V

| Förderkriterien | Erläuterung |
|--|---|
| 1. Pro Fachkraft | 35.000,00 € |
| 2. Pro Verwaltungskraft | 20.000,00 € |
| 3. Zweigstelle/ Sprechstunde | 2.500,00 € |
| 4. Raumangebot für Gruppen | <p>4.000,00 € pro Raum (max. 5 Räume werden berücksichtigt)</p> <p>Bei den Mietkosten werden bis zu 4.000,00 € pro Raum berücksichtigt, vorausgesetzt, sie fallen in dieser Höhe an. Sollte das nicht der Fall sein, werden maximal die entstehenden Kosten berücksichtigt.</p> |
| 5. SHG in der Region | 40,00 € pro krankheitsbezogene Selbsthilfegruppe |
| 6. Einzugsgebiet | 2.500,00 € pro 50.000 Einwohner |
| Bitte beachten zu 1. bis 6. | Die Begrenzung der Förderung auf maximal 50% der Haushaltssumme bleibt bestehen! |
| <p>7. a) Bonus Aktivitäten „großer Schwerpunkt“</p> <p>7. b) Bonus Aktivitäten „kleiner Schwerpunkt“</p> | <p>5.000,00 €</p> <p>Definition: Die Selbsthilfekontaktstelle hat den Schwerpunkt mit finanzieller Unterstützung durch die gesetzlichen Krankenkassen eingerichtet (vornehmlich in Form einer Projektförderung). Nach dem Ende der Projektförderung wurde diese Leistung ins Regelangebot der Kontaktstelle aufgenommen. Dies können z. B. sein: Zusammenarbeit mit Krankenhäusern (z. B. Selbsthilfefreundlichkeit), In-Gang-Setzer-Projekt, Junge Selbsthilfe, Selbsthilfe und Migration etc.</p> <p>3.000,00 €</p> <p>Definition: Die Selbsthilfekontaktstelle hat einen Schwerpunkt in ihr Regelangebot aufgenommen und dafür in der Vergangenheit keine finanzielle Unterstützung durch die gesetzlichen Krankenkassen erhalten. Dies können z. B. sein: Mitwirkung bei der Durchführung von Gesundheitskonferenzen, aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen zu bestimmten Themenstellungen (z.B. Bündnis gegen Depression, Mood-Tour, Behindertenarbeit, etc.), Übernahme der Initiativenvertretung im Rahmen des Gesunden Städtenetzwerks etc.</p> <p>Bitte beachten: Maximal können 4 Schwerpunkte (unabhängig, ob groß oder klein) in der Förderung berücksichtigt werden.</p> |

Übersicht zu den geltenden Förderkriterien zum 01.01.2025 für die SHK nach § 20h SGB V

| | |
|---|---|
| 8. Seminare für Selbsthilfegruppen | <p>Jedes Seminar wird mit max. 1.400,00 € gefördert.</p> <p>Sollten einzelne Seminare über 1.400,00 € liegen, wird ein Durchschnittsbetrag aus allen beantragten Seminaren errechnet, so dass auch teurere Seminare Berücksichtigung finden können.</p> <p>Bei der Beantragung: In die „Nachweistabelle Seminare/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit“ unter „Seminare“ die einzelnen Seminare und die jeweils dazu gehörigen Gesamtkosten eintragen.</p> <p>Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung im Folgejahr: In die aus dem Vorjahr befüllte Nachweistabelle die definitiv verausgabten Kosten je Seminar eintragen.</p> |
| 9. Veranstaltungen | <ul style="list-style-type: none">• Gemeint sind z. B. Selbsthilfetage, Lesungen, Filmveranstaltungen mit regelmäßigem Charakter.• Es können die Gesamtkosten in Ansatz gebracht werden. <p>Analog der bisherigen (Projektförder-)Praxis ist dem Pauschalförderantrag eine Veranstaltungsbeschreibung incl. der in Ansatz gebrachten Kosten in Form einer Kostenaufstellung beizufügen.</p> <p>Sollten bereits im Jahr vor der geplanten Veranstaltung nicht unerhebliche Kosten anfallen, so können diese in Form einer Abschlagszahlung beantragt werden. Es genügt ein formloses Schreiben vor Antragsstellung aus. Wichtig, die Bankverbindung muss angegeben werden.</p> <p>Ein Nachweis für die Veranstaltungen erfolgt im Folgejahr über einen Kurzbericht und unter Beifügung der aufgeschlüsselten Gesamtkosten, die pro Einzelveranstaltung entstanden sind. Belege müssen dem Verwendungsnachweis erst einmal nicht beigelegt werden.</p> <p>Bei der Beantragung: In die „Nachweistabelle Seminare/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit“ unter „Veranstaltungen“ die Gesamtkosten je Veranstaltung eintragen.</p> <p>Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung im Folgejahr: In die aus dem Vorjahr befüllte Nachweistabelle die definitiv verausgabten Gesamtkosten je Veranstaltung eintragen.</p> |
| 10. Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinn | <ul style="list-style-type: none">• Infomedien wie Homepages, Wegweiser, Newsletter, die Neuerstellung von Medien wie beispielsweise Flyer, Hilfsmittel wie ein Datenbankprogramm u. s. w. finden Berücksichtigung in der Förderung.• Zeitungen; Fördervoraussetzung: die Zeitung muss mindestens 2x pro Jahr erscheinen. <p>Virtuelle Räume/ Hybridtreffen: Ausgaben für die technische Ausstattung von Räumlichkeiten in den Selbsthilfekontaktstellen, die Wartung, aber z. B. auch Ausgaben für Tablets zur Verwendung für die SHG können geltend gemacht werden.</p> |

Übersicht zu den geltenden Förderkriterien zum 01.01.2025 für die SHK nach § 20h SGB V

| | |
|-------------------------------------|---|
| | <p>Bei der Beantragung: In die „Nachweistabelle Seminare/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit“ unter „Öffentlichkeitsarbeit“ die Gesamtkosten je Beantragungsgegenstand eintragen.</p> <p>Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung im Folgejahr: In die aus dem Vorjahr befüllte Nachweistabelle die definitiv verausgabten Kosten je Fördergegenstand eintragen.</p> |
| Bitte beachten zu 7. bis 10. | Diese Punkte fallen nicht unter die 50%-Begrenzung. Sie werden zusätzlich gefördert. |

Allgemeine Informationen:

- **Antragsfrist** bis zum **31.03. des laufenden Jahres**
- **Nachreichfrist** bis zum **30.04. des laufenden Jahres** für **fehlende** Unterlagen. **Später eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt!**
- Den Gesamtausdruck des Antrags inklusive Unterschriften per Post an die im Antrag angegebene Adresse versenden. Die Antragsunterlagen nicht heften oder binden.
- Bei Angaben zu den Förderbereichen 8. bis 10. die ausgefüllte „Nachweistabelle Seminare/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit“ beifügen.
- Den Strukturhebungsbogen nur beifügen, wenn sich etwas verändert hat (auf Seite 7 werden sich vermutlich bei den meisten Kontaktstellen jährlich Veränderungen ergeben).
- Haushaltsplan beifügen
- Jahresabschluss beifügen
- Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorjahres beifügen – ausreichend sind dafür 2 bis 3 Seiten.
- Falls es einen Jahresbericht gibt, diesen im PDF-Format versenden. Ausreichend ist auch ein Link zur SKS-Homepage, sofern der Jahresbericht dort veröffentlicht wird.
- Konzept zur Kontaktstelle und/oder Prospekte sind **nur bei neuen** Kontaktstellen erforderlich.
- Seiten 3 – 5 des Antrags: Kontaktstellendaten sind jährlich auszufüllen.
- Nicht verausgabte Fördermittel aus den Förderbereichen 8. bis 10. (Seminare für Selbsthilfegruppen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit i. w. S.) **werden ins Folgejahr übertragen**. Sollten einzelne Bereiche teurer ausfallen als angenommen, dann werden diese höheren Kosten entsprechend berücksichtigt und mit den nicht verausgabten Fördermitteln aus anderen Bereichen **verrechnet**.
AUSNAHME für Seminare: sollten die verausgabten Seminarkosten im Durchschnitt höher ausfallen als 1.400,00 €, so sind die Mehrkosten aufgrund der Deckelung nicht berücksichtigungsfähig.

Übersicht zu den geltenden Förderkriterien zum 01.01.2025 für die SHK nach § 20h SGB V

- Zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit müssen die tatsächlichen Ausgaben für Seminare, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit in die „Nachweistabelle“ eingefügt werden.
- Im Verwendungsnachweis muss der Förderbetrag angegeben werden, der **tatsächlich** verausgabt wurde, nicht die Summe, die beantragt wurde. Dem Verwendungsnachweis ist die „**Nachweistabelle Seminare/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit**“ beizufügen.

Projektförderung:

- **BITTE DRINGEND** auf die Abgrenzung von Projekt- und Pauschalförderung achten!
- Als Projektförderungen laufen alle Vorhaben, die neu sind, bislang noch nicht durchgeführt wurden und auch nicht wiederholt werden (Einmaligkeitscharakter), z. B. Jubiläumsveranstaltungen, Fachtage u. s. w.
- Projekte können, wie bisher, bei einzelnen Krankenkassen beantragt werden. Bitte beachten, dass die vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg keine Projektförderung durchführt, sondern die Mitgliedskassen des vdek.
- Genutzt werden kann der neutrale Projektförderantrag, der sich auf der GKV übergreifenden Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de unter der Rubrik Selbsthilfekontaktstellen/ Antragsformulare befindet oder jedes, von einer fördernden Krankenkasse individuell zur Verfügung gestellte Formular.